Vreden
verbindet

Jetzt bewerben:

Fläche (rund 1.462 qm) an einem starken Standort

Gewerbegebiet Nord – Teil 2

Stadt Vreden – Der Bürgermeister
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Dezember 2025

Gewerbegebiet Nord – Teil 2
Stadt Vreden vergibt Einzelfläche für die Wirtschaft

Nach dem ersten Vergabeverfahren für die Gewerbeflächen im erweiterten Gewerbegebiet Nord an der Bundesstraße 70 schreibt die Stadt Vreden eine einzelne Fläche in diesem Bereich neu aus. Die Fläche umfasst rund 1.462 qm und entsprechend des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Nord können dort ausschließlich Unternehmen berücksichtig werden, die „kaum oder keinen störenden Einfluss“ auf ihr Umfeld haben.

Lage
Gewerbegebiet Nord, an der Bundesstraße 70, zwischen dem Konrad Zuse Ring und dem Ölbach (Gemarkung Vreden Flur 84). Die zum Verkauf stehende Fläche liegt im zentralen Bereich des Erweiterungsgebietes.

Kaufpreis
65,00 €/qm (einschließlich der anfallenden Erschließungskosten).

Bewerbungsfrist
Die Bewerbungsfrist läuft ab sofort bis einschließlich 06. Januar 2026.

Verkaufsbedingungen
Für den Verkauf der Fläche gilt eine Bauverpflichtung: Die Kaufenden müssen ihr Bauprojekt nach der Beurkundung des Verkaufs innerhalb von zwei Jahren umsetzen.

Verkaufsbedingungen (Fortsetzung)

Es gelten die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ mit den entsprechenden textlichen Festsetzungen (s. Anlage 2).
Der Plan sieht unter anderem folgendes vor:

- Das Gebiet ist ausschließlich für nicht-störende oder nicht wesentlich störende Betriebe ausgelegt.
- Störfallbetriebe und Einzelhandel sind in dem Gebiet nicht zulässig (Ausnahmen: Autohäuser, Motorrad- und Landmaschinenhandelsbetriebe sowie nicht zentrenrelevanter Annexhandel)
- Anlagen für sportliche, gesundheitliche, kirchliche, kulturelle oder soziale Zwecke, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sind nicht zulässig.
- Betriebsleiterwohnungen sind in Ausnahmefällen möglich

Bauliche Vorgaben

- maximal 80 Prozent der erworbenen Grundflächen dürfen versiegelt werden.
- maximal drei Vollgeschosse
- maximale Gebäudehöhe: rund 12 Meter über dem geplantem Straßenniveau

Vergabe und Bewerbung

Die Vergabe der Flächen erfolgt auf Basis der Vergabekriterien für Gewerbe- und Industriegrundstücke der Stadt Vreden (Stand 11.05.2023, s. Anlage 3). Unternehmen, die sich auf eine Fläche im „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ bewerben wollen, sollten möglichst umfangreiche Angaben zu Ihrem konkreten Vorhaben und den im Kriterienkatalog vorgegebenen Fragen einbringen (eine Hilfestellung bietet der Fragenkatalog in der Anlage 1).
Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird sich eine Grundstücksvergabekommission mit allen eingegangenen Bewerbungen auseinandersetzen und eine Vergabeempfehlung aussprechen. Auf Basis dieser Empfehlung wird dann der Ausschuss für Wirtschaft und Digitales darüber beraten und über die Vergabe entscheiden.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ansprechpartner: Michael Terhörst
Stabsstelle für Wirtschaftsförderung
Telefon: 02564/303-216
E-Mail: michael.terhoerst@vreden.de

Anlagen

1. Vergabeverfahren „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“
   Info- und Fragenkatalog zur Erstellung Ihrer Bewerbung
2. Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“
3. Kriterien für die Vergabe von Gewerbe- und Industriegrundstücken (Stand 11.05.2023)
4. Abstandsliste (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007)

Anlage 1

Vergabeverfahren „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“

Info- und Fragenkatalog zur Erstellung Ihrer Bewerbung

Anlage 1

Vergabeverfahren „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“

Info- und Fragenkatalog zur Erstellung Ihrer Bewerbung

Gewerbeflächen sind in der Stadt Vreden ein knappes Gut. Die Nachfrage ist entsprechend groß. Um bei der Vergabe der Flächen das ökologisch und ökonomisch bestmögliche Ergebnis zu erzielen, sieht die Stadt Vreden ein offenes Bewerbungsverfahren vor. Unternehmen, die sich um eine Fläche im „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ bewerben möchten, sollten vor diesem Hintergrund möglichst ausführliche Informationen zu dem von ihnen geplanten Projekt vorlegen. Ein wesentlicher Leitfaden sind dabei die Vergabekriterien für Gewerbe- und Industriegrundstücke der Stadt Vreden (Stand 11.05.2023, siehe Anlage). Zudem sollten die Unternehmen in ihrer Bewerbung aber auch ganz grundsätzlich ihre Planungen und Zielsetzungen in strukturierter Form offenlegen. Eine Grundstücksvergabekommission prüft und bewertet die eigehenden Bewerbungen und spricht eine Vergabeempfehlung aus. Auf Basis dieser Empfehlung wird der Ausschuss für Wirtschaft und Digitales beraten und über die Vergabe entscheiden.
Der nachfolgende Info- und Fragenkatalog soll Ihnen dabei helfen, eine möglichst strukturierte Bewerbung auf den Weg zu bringen. Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass abhängig vom jeweiligen Planungsstand nicht jeder Punkt ausführlich beantwortet werden kann.

I. Die allgemeine Bewerbung

1. Allgemeine Aspekte

- Warum bewerben Sie sich um eine Fläche im „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“?
- Welche Mehrwerte wird die neue Fläche für Ihr Unternehmen und ggf. auch für den Wirtschaftsstandort Vreden entfalten?

2. Bauliche Aspekte

- Wie groß ist Ihr Flächenbedarf im „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“?
- Was planen Sie dort? (Gern eine möglichst fundierte Ausarbeitung des geplanten Bauvorhabens und des dahinterliegenden Konzeptes).

Fortsetzung Bauliche Aspekte

- Welche Immissionen gehen von dem geplanten Betrieb aus?
    - Konkretisierung:
        - In welche Abstandsklasse würde sich der von Ihnen geplante Betrieb voraussichtlich eingruppieren (Basis: Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007, s. Anlage 4)?
        - Gibt es bauseitige oder arbeitsorganisatorische Ansätze, mit denen Sie Emissionen begrenzen werden?
- Sind Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter geplant?
- Wie hoch wird das von Ihnen geplante Gebäude maximal sein?
- Wie viele Geschosse planen Sie für Ihren Neubau?

II. Informationen zu den Vergabekriterien für Gewerbe- und Industriegrundstücke der Stadt Vreden

1. Wirtschaftliche Entwicklung

- Bennen Sie die Umsatzzahlen Ihres Unternehmens in den vergangenen drei Jahren.
- Wie wird sich der Umsatz Ihres Unternehmens in den kommenden zwei Jahren voraussichtlich entwickeln?
    - Worauf basiert Ihre Prognose?

2. Strukturpolitische Aspekte

- In welcher Branche ist Ihr Unternehmen aktiv?
- Welche Art der Erweiterung oder Ansiedlung fassen Sie ins Auge?
    a. Erweiterung des vorhandenen Standortes
    b. Umsiedlung innerhalb der Stadt Vreden
    c. Ansiedlung von außerhalb
    d. Neugründung

3. Arbeitsmarktpolitische Aspekte

- Wie hat sich die Zahl Ihrer Mitarbeitenden in den vergangenen drei Jahren entwickelt (auf Basis des VZÄ*)
- Wie wird sich die Zahl Ihrer Mitarbeitenden in den kommenden zwei Jahren voraussichtlich entwickeln?
    - Worauf basiert Ihre Prognose?
- Wie viele Auszubildende beschäftigt Ihr Unternehmen?

4. Gesellschaftliche Aspekte

- Ist Ihr Unternehmen sozial oder gesellschaftlich engagiert (Stichwort „Corporate Social Responsibility")?
    - Wenn ja, in welchen Bereichen engagiert sich Ihr Unternehmen?
- Engagiert sich Ihr Unternehmen für eine nachhaltige Mobilität (z.B. Verleihsysteme, Ladestationen für E-Bikes, E-Cars, Fahrradreparaturstation etc.)?
    - Wenn ja, in welcher Form engagiert sich Ihr Unternehmen in diesem Bereich?

5. Ökologische Aspekte

- Inwieweit werden Sie bei Ihren Bauplanungen im „Gewerbegebiet Nord – Teil 2" hinsichtlich der Flächengestaltung Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (z.B. flächensparendes Bauen, Offenhalten von wenig frequentierten Flächen etc.)?
- Inwieweit werden Sie bei Ihren Bauplanungen auf Erneuerbare Energien setzen?
- Inwieweit werden Sie bei Ihren Bauplanungen die Förderung von Biodiversität berücksichtigen (z.B. die Nutzung von Regenwasser, die Schaffung eines naturnahen Gewässers, die Eingrünung der Grundstücksgrenze, die Anlage von Bäumen, Sträuchern, Blühstreifen oder Blumenwiesen, eine Dach- und Fassadenbegrünung, die Ansiedlung heimischer Arten etc.)

*VZÄ = Vollzeitäquivalente (Summe der Vollzeitbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten, gewichtet mit ihrem tatsächlichen Arbeitszeitfaktor. Der Arbeitszeitfaktor gibt hierbei den Umfang der vereinbarten Arbeitszeit, bezogen auf die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten an)

Anlage 2

Bebauungsplan Nr. 78.2

„Gewerbegebiet Nord – Teil 2“

STADT VREDEN

Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“

Maßstab 1:1000 _. Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

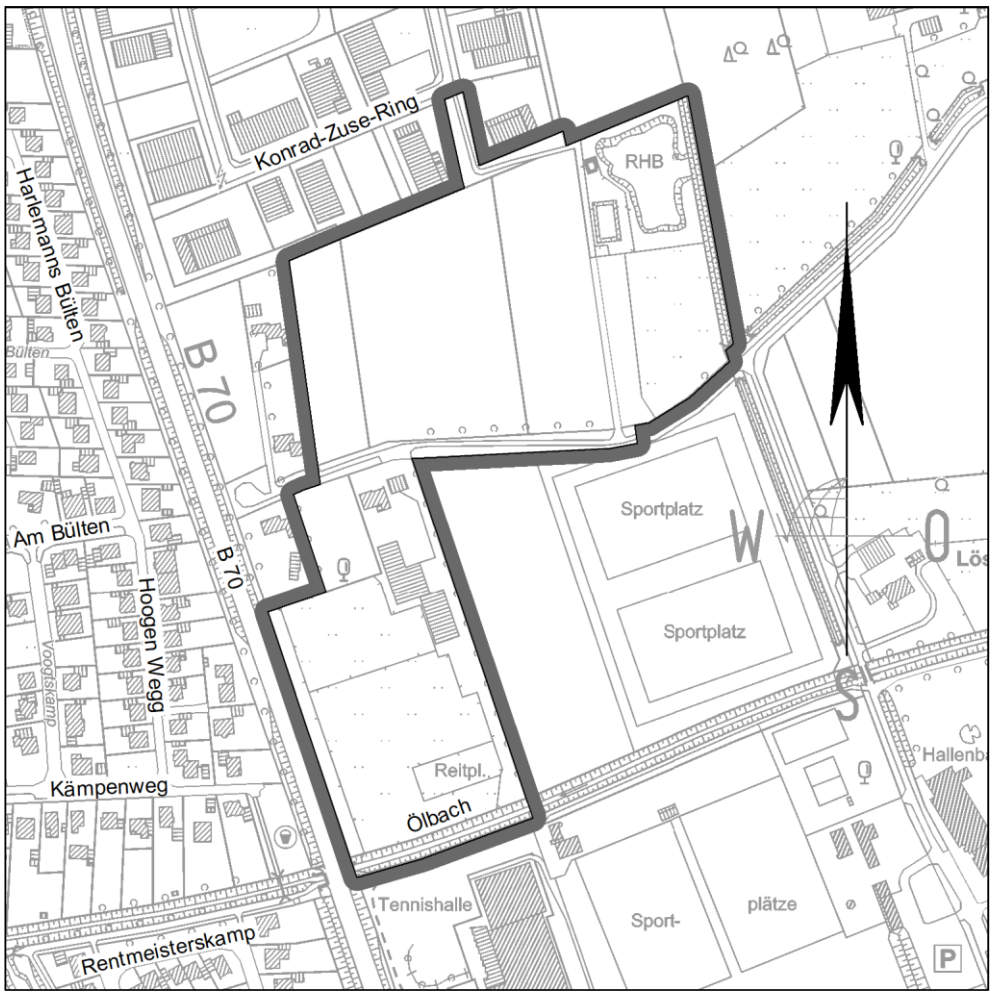

Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Zeichnerische Ausführung:

SWO STADTPLANUNG

ÖbVI **S**chemmer · **W**ülfing · **O**tte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Verfahrensstand
Satzungsbeschluss

Druck: 09.06.2023
Stand: 09.06.2023

Projekt-Nr. 220666

BPL 78.1

BPL 61

Konrad-Zuse-Ring

Rückhaltebecken

RHB

Gewässer Nr. 2017

Gewässer Nr. 2016

Sportplatz

Sportplatz

Reitpl.

Pratzkamp

Ölbach

B 70

Kämpenweg

Vreden
Flur 84

Flur 106

Flur 105

GE 1 | III
0,8 | 10,0
a
OK 51,0

GE 2 | III
0,8 | 10,0
a
OK 51,0

GE 3 | III
0,8 | 10,0
a
OK 51,0

GE 4 | III
0,8 | 10,0
a
OK 51,0

F/R

T1 T2 T3 Ö ö

KD 38,75 KS 37,28
KD 38,48 KS 37,30
KD 38,20 KS 36,28
KD 38,20 KS 36,04
KD 37,97 KS 36,18
KD 37,88 KS 36,41
KD 38,03 KS 36,50
KD 37,72 KS 36,26
KD 37,89 KS 36,42
KD 38,10 KS 35,98
KD 37,83 KS 35,68
KD 37,86 KS 35,76
KD 38,01 KS 35,56
KD 37,79 KS 35,38
KD 37,66 KS 35,93
KD 37,69 KS 35,19
KD 37,73 KS 35,39
KD 37,74 KS 36,07
KD 37,58 KS 36,13
KD 37,53 KS 35,13
KD 38,00 KS 35,74
KD 38,02 KS 35,21
KD 39,03
KD 38,84
KD 39,55 KS 37,72
KD 38,26 KS 36,59

Bebauungsplan Nr. 78.2
„Gewerbegebiet Nord – Teil 2“

Gemarkung: Vreden Flur: 84 Flurstück: 7, 8, 9 tlw., 10-12, 47, 48, 78, 105, 164 tlw.

Maßstab 1: 1000

Borken, 09.06.2023

Projekt Nr.: 220666

ÖbVI **S**chemmer **W**ülfing **O**tte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Bearbeiter: ker

100 m

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

0,8 — Grundflächenzahl

10,0 — Baumassenzahl

III — Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß

OK — Oberkante – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

F/R — Fuß- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen

Abwasser

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünflächen (Private Grünflächen erhalten den Zusatz „p“ und öffentliche Grünflächen den Zusatz „ö“)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

Flächen für Wald

PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

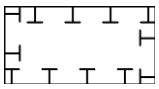

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T1, T2 und T3)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maße (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Parallele z. B. 5,0 Maßzahl in Metern (m)

R Radius

z. B. GE 1 Teile eines Baugebietes, für die unterschiedliche Nutzungen und Maße festgesetzt sind.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

Gebäude vorhanden

Gebäude zum Abriss bestimmt

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Vreden Gemarkungsname

Flur 1 Flurbezeichnung

124 Flurstücksnummer

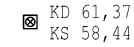

Kanaldeckelhöhe und Kanalsohlenhöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entnommen Bestandsaufmaß ISW Ingenieur Sozietät GmbH vom 02.07.2018 & 25.03.2019 Lageplan der Entwässerungsanlagen vom 05.12.2022

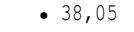

Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Bestandsaufmaß ISW Ingenieur Sozietät GmbH v. 02.07.2018 & 25.03.2019 Lageplan der Entwässerungsanlagen v. 05.12.2022

gepl. Kanaldeckelhöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) nach Lageplan der Entwässerungsanlagen vom 05.12.2022 ISW Ingenieur Sozietät GmbH

geplante Höhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) nach Lageplan der Entwässerungsanlagen vom 05.12.2022 ISW Ingenieur Sozietät GmbH

Geplantes Regenrückhaltebecken nach Lageplan der Entwässerungsanlagen vom 05.12.2022 ISW Ingenieur Sozietät GmbH

Abgrenzung der Geltungsbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Fahrbahnbegrenzung
(aus digitale Orthophotos:
Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

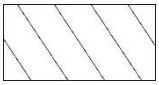

Anbauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG
Abgrenzung der Teile des Plangebietes, in denen bauliche Anlagen jeder Art nicht errichtet werden dürfen. Das Verbot besteht entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen großen Umfanges. Anlagen der Außenwerbung stehen den Satz 1 gleich.

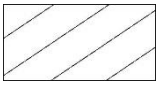

Anbaubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG
Abgrenzung der Teile des Plangebietes, in denen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen, wenn bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagengleichgestellten Anlagen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen des Satzes 1 gleich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gliederung nach Abstandsliste

Zur Sicherung eines angemessenen Immissionsschutzes für die benachbarten Siedlungen sowie die Hofstellen und Wohnhäuer im Außenbereich wird das Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO wie folgt beschränkt:

a) In den mit GE 1 + 2 gekennzeichneten Bereichen sind nur Betriebe und Anlagenarten zulässig, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören oder Anlagen mit geringem Emissionsverhalten. Dort sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 – SMBl. NW. 283 - sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

b) In den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind ausnahmsweise gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklasse VII der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass schädliche Umweltauswirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (beispielsweise durch besondere technische Maßnahmen, Betriebsbeschränkungen wie Verzicht auf Nachtbetrieb oder positiv gestaltete Ableitbedingungen), und diese keine Genehmigung im Sinne § 4 BImSchG bedürfen.

c) In den mit GE 3 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 – SMBl. NW. 283 - sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der Abstandsklasse V und VI der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

d) In den mit GE 3 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind ausnahmsweise gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die übrigen Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklasse VI der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass schädliche Umweltauswirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (beispielsweise durch besondere technische Maßnahmen, Betriebsbeschränkungen wie Verzicht auf Nachtbetrieb oder positiv gestaltete Ableitbedingungen).

e) In den mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 – SMBl. NW. 283 - sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der Abstandsklasse IV und V der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

f) In den mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind ausnahmsweise gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die übrigen Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklasse V der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass schädliche Umweltauswirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (beispielsweise durch besondere technische Maßnahmen, Betriebsbeschränkungen wie Verzicht auf Nachtbetrieb oder positiv gestaltete Ableitbedingungen).

1.2 Einzelhandel

a) Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

b) Ausnahmsweise von Ziffer 1.2 a) können Autohäuser sowie Motorrad-/ Landmaschinenhandelsbetriebe zugelassen werden, sofern sie in unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer eigenen Werkstatt stehen.

c) Nicht zentrenrelevanter Annexhandel (Werksverkauf, Handwerkerprivileg)
An Endverbraucher gerichtete, unselbstständige Verkaufsstellen für nicht zentren- / nahversorgungsrelevante Produkte von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen sowie dem Betrieb in Baumasse, Grundfläche untergeordnet und nicht großflächig sind. Dies gilt nicht für an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten entsprechend der Vredener Sortimentsliste.

Als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten folgende Sortimentsgruppen der Vredener Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts der Stadt Vreden (Fortschreibung 2020):

Nahversorgungsrelevante und zugleich zentrenrelevante Sortimente

- *Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren, Backwaren, Fleischwaren, Getränke, Tabakwaren)*
- *Gesundheits- und Körperpflegeartikel (inkl. Drogerie- und Parfümeriewaren, Wasch-/ Putz- und Reinigungsmittel)*
- *Schnittblumen*
- *Zeitungen / Zeitschriften*

Zentrenrelevante Sortimente

- *pharmazeutische Artikel (Apothekenwaren)*
- *Bekleidung / Wäsche*
- *Schuhe / Lederwaren (Koffer, Taschen)*
- *Glas / Porzellan / Keramik*
- *Haushaltswaren*
- *Heimtextilien (inkl. Stoffe, Gardinen, Haus- und Tischwäsche)*
- *Handarbeitsartikel, Strickwaren, Kurzwaren*
- *Bücher*
- *Papier / Bürobedarf / Schreibwaren*
- *Bastelartikel / Künstlerbedarf*
- *medizinische, orthopädische Artikel (inkl. Sanitätswaren)*
- *optische und akustische Geräte*
- *Spielwaren*
- *Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Angelartikel, Fahrräder und Zubehör, Reitartikel und Sportgroßgeräte)*
- *Campingartikel*
- *Jagdartikel*
- *Uhren und Schmuck*
- *Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto*
- *Lampen / Leuchten*
- *Elektrokleingeräte (Haushaltsgeräte wie Mixer, Bügeleisen, Staubsauger)*
- *Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen*
- *Musikinstrumente und Musikalien*

1.3 Sonstige Nutzungsausschlüsse

a) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht Bestandteil der festgesetzten Gewerbegebiete.

b) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

c) Gemäß § 1 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind Betriebe und Anlagen mit Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetriebe) ausgeschlossen.

d) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen.

e) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 8 BauNVO sind für das GE 4 die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen

a) Die Oberkante (OK) einer baulichen Anlage darf die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Oberkante baulicher Anlagen (OK) ist die obere Kante eines Daches, bei Flachdächern die Höhe der Außenwand des obersten Geschosses (Attika).

b) Abweichend davon ist es zulässig, die festgesetzte Höhe für untergeordnete Bauteile bzw. technische Einrichtungen wie Schornsteine, Ab- bzw. Zuluftanlagen, Fahrstuhlköpfe u. ä. um 5 m zu überschreiten.

3.0 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, die der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO entspricht, wobei aber Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig sind.

4.0 Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen

a) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind.

b) Abweichend davon können nicht überdachte Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und den hierzu parallel verlaufenden Baugrenzen zugelassen werden, sofern sie nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche, sondern vom Baugrundstück angefahren werden.
Darüber hinaus können in den als GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn diese Anlagen einen Abstand von mindestens 2,0 m zur Grundstücksgrenze einhalten.

5.0 Immissionsschutz

5.1 Gebäudeöffnungen
a) In den als GE 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bauliche und sonstige Anlagen als geschlossene Baukörper ohne Öffnungen in den zu den Grenzen zu schützenswerten Nutzungen zugekehrten Wänden anzulegen. Lichtöffnungen, die nicht geöffnet werden können, sind hiervon ausgenommen.

Aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. für Rettungstüren) darf von dem Verbot von Öffnungen abgewichen werden.

5.2 Schutz vor Lichtimmissionen:
In den als GE 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind für die Außenbeleuchtung der rückwärtigen Grundstücksflächen zum Schutz der angrenzenden schützenswerten Nutzungen vor Lichtimmissionen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nur eine mit dem Lichtstrahl nach unten gerichtete verträgliche Lichttechnik in einer Höhe von maximal 5 m über Geländeoberkante zulässig (siehe hierzu auch den Hinweis Ziffer 7.6).

6.0 Ökologische Belange

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
a) Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend den nachfolgenden Vorschriften zu gestalten:

> Die mit T 1 gekennzeichnete Fläche ist als Feldhecke zu bepflanzen. Für die Heckenpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölzarten aus regionalen Herkünften zu verwenden. Als Baumarten werden Sandbirke (Betula pendula), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Stieleiche (Quercus robur) gepflanzt. Als Sträucher werden Faulbaum (Rhamnus frangula), Hasel (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Weißdorn (Crataegus monogyna) und Holunder (Sambucus nigra) gepflanzt.
>
> Die mit T 2 gekennzeichneten Flächen sind als Extensivrasenfläche anzulegen. Bei der Einsaat ist gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Für die Maßnahmenfläche ist Saatgut des Ursprungsgebiets 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ oder Saatgut mit einer vergleichbaren Artenzusammensetzung zu wählen.
>
> In der mit T 3 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Bepflanzung zu erhalten und als Feldhecke zu ergänzen. Für die Heckenpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölzarten aus regionalen Herkünften zu verwenden. Als Baumarten werden Sandbirke (Betula pendula), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Stieleiche (Quercus robur) gepflanzt. Als Sträucher werden Faulbaum (Rhamnus frangula), Hasel (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Weißdorn (Crataegus monogyna) und Holunder (Sambucus nigra) gepflanzt.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sowie bei Ausfall zu ersetzen.

b) Die Versiegelung für Pkw-Stellplätze mit Materialien wie Asphalt, Bitumen oder Beton ist unzulässig. Zu verwenden sind wasserdurchlässige Materialien wie z.B. wasserdurchlässige Betonsteine, Fugenpflaster, Mosaik- und Kleinpflaster mit breiten und offenen Fugen, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

c) Das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) nördlich des Ölbach ist weitestgehend naturnah zu gestalten. Gehölzanpflanzungen sind nicht zulässig. Die Böschungsbereiche sind durch eine geeignete Raseneinsaat zu begrünen.
Hinweise zum Betrieb und zur Unterhaltung:
Das RRB darf nicht dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Böschungen und Beckensohle sind regelmäßig zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren.

d) Der vorhandene Baumbestand auf der Fläche mit Waldeigenschaft nördlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) auf der Parzelle Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstück 11 entlang der Grenze zur Parzelle Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstück 99 ist zu erhalten. Die naturnahe Gestaltung des gesamten Regenrückhaltebecken ist beizubehalten.

6.2 Pflanzgebot für Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
a) Bei der Anlage von Stellflächen für Pkw ist für je 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sowie bei Ausfall zu ersetzen.

b) Zur Gliederung des Straßenraums sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen insgesamt mindestens 12 Straßenbäume mit einem Stammumfang von 14 cm bis 16 cm zu pflanzen. Folgende oder gleichwertige Baumarten sind zu verwenden:

Baumhasel	(Corylus colurna)	H, 3xv, mDb, StU 14-16 cm
Amberbaum	(Liquidambar styraciflua)	H, 3xv, mDb, StU 14-16 cm
Wollapfel	(Malus tschonoskii)	H, 3xv, mDb, StU 14-16 cm
Stadtbirne	(Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘)	H, 3xv, mDb, StU 14-16 cm
Sumpfeiche	(Quercus palustris)	H, 3xv, mDb, StU 14-16 cm
Stadtlinde	(Tilia cordata ‚Rancho‘)	H, 3xv, mDb, StU 14-16 cm

6.3 Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Bäume und Gehölze dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch eine Nachpflanzung mit heimischen Baumarten an ungefähr gleichem Standort zu ersetzen. Der Gehölzbestand ist südlich des vorhandenen Wirtschaftsweges zu ergänzen.

6.4 Artenschutz
a) In den als GE 3+4 gekennzeichneten Gewerbegebieten ist für die Außenbeleuchtung der rückwärtigen bzw. seitlichen Grundstücksflächen im Umfeld des nordöstlichen Regenrückhaltebeckens und der entlang der als T1 gekennzeichneten Fläche im Verlauf des Gewässers 1017 sowie in dem als GE 2 gekennzeichneten Gebiet, das an das geplante Regenrückhaltebecken nördlich des Ölbach grenzt, zum Schutz nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Insekten) vor Lichtimmissionen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nur eine mit dem Lichtstrahl nach unten gerichtete verträgliche Lichttechnik zulässig. (siehe hierzu auch den Hinweis Ziffer 7.6).

b) ökologische Baubegleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Altbäumen: Vor der Fällung von Altbäumen, insbesondere der auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstück 48 vorhandenen

Uralteiche sind die Bäume einer gezielten Baumhöhlenkontrolle zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu unterziehen.
- Gebäudeabriss auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstück 47: Zur Vermeidung der Tötung übertagender Fledermäuse muss der Abriss des Wohn- und Nebengebäudes innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

c) Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. November bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.
Der nach § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich geltende Zeitraum ab dem 01. Oktober wird somit auf den 1. November verschoben.

6.5 Zuordnungsfestsetzungen für interne Ausgleichsmaßnahmen
Die Maßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.1 und 6.2 auf den gekennzeichneten Ausgleichsflächen sind den Eingriffen in den Gewerbegebieten einschließlich den Erschließungsanlagen zugeordnet.

7.0 HINWEISE

7.1 Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen
Der Bebauungsplan versursacht Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von insgesamt ~~124.476~~ 141.437 ökologischen Werteinheiten (ÖWE), die nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können.
Der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits erfolgt über folgende anerkannte Ökokontenflächen:
Kompensationsfläche Nr. 11 (Gemarkung Vreden, Flur 49, Flurstück 25 tlw.)
Kompensationsfläche Nr. 13 (Gemarkung Vreden, Flur 63 Flurstück 3)
~~Kompensationsfläche Nr. 10 (Wegerandstreifenprogramm auf verschiedenen Eigentumsflächen der Stadt Vreden)~~
und wird den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, gesammelt zugeordnet.

7.2 Kampfmittel
Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg über das Ordnungsamt der Stadt Vreden umgehend zu verständigen.

7.3 Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische

Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

7.4 Löschwasserversorgung

Für das Gewerbegebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/Min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägige DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

7.5 Artenschutz

Im Sinne der §§ 39 „Allgemeiner Artenschutz“ und 44 „Besonderer Artenschutz“ des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die in § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Verbote gelten nicht für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Fälle. Die Verpflichtung zur Beachtung der o. g. Verbote des § 44 Abs. 1 gilt auch für die Beseitigung bzw. den Abbruch bestimmter Gebäude bzw. baulicher Anlagen, selbst wenn diese nicht genehmigungsbedürftig sind.

7.6 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung und nachaktiver Tiere vor Lichtemissionen wird auf Folgendes hingewiesen: Die Außenbeleuchtung der Rückseiten der Gewerbebetriebe sollte nicht durchgängig ganznächtig erfolgen. Zudem dürfen keine Strahler mit Bewegungsmeldern zu einer de Facto häufig andauernden Beleuchtung der rückwärtigen Flächen mit weißem Licht führen.
Auch private Außenbereiche sind als lichtarmer Dunkelraum zu erhalten. Es sollte insbesondere für die Außenbeleuchtung der zu öffentlichen Grünflächen / Anpflanzungsflächen sowie zu den Regenrückhaltebecken zugewandten Grundstücksflächen zum Schutz nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Insekten) vor Lichtimmissionen nur eine mit dem Lichtstrahl nach unten gerichtete verträgliche Lichttechnik mit einer Lichtabschirmung nach oben und zur Seite verwendet werden. Besonders insektenfreundlich sind warmweiße LED-Leuchtmittel.

7.7 Landwirtschaft

Im Planbereich können bei entsprechenden Wetterlagen Geruchsimmissionen auftreten, die durch die Nähe des Plangebietes zum Außenbereich bedingt sind.

7.8 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraße

Es wird auf die Anbauverbotszone sowie Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die hierin enthaltenen Regelungen hingewiesen. Die genannten Zonen sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

7.9 Überflutungsschutz

Jeder Eigentümer hat sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen zu schützen. Eine Überflutung kann eintreten, wenn im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufgestautes Oberflächenwasser – häufig an Geländetiefpunkten und auch bei Hanglagen – über tief liegende Hauseingänge, Kellerfenster oder Garageneinfahrten in die Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Für Grundstücke mit bebauten und befestigten Flächen von mehr als 800 m² ist nach DIN 1986-100 eine Überflutungsprüfung durchzuführen. Es wird u.a. empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 0,30 m höher als die Erschließungsstraße im Endausbauzustand zu legen.

Gem. § 13 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Vreden hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

7.10 Einsichtnahme

Die Abstandliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V3- 8804.25.1 vom 06.06.2007; MBl. NW S. 659 / SMBL.NRW. 28 (Abstandserlass) ist als Anlage der Begründung angefügt.

In den Festsetzungen in Bezug genommene DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, sonstiges außerstaatliches Regelwerk werden zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Vreden zur Einsicht vorgehalten.

7.11 Baugrund

Es wird darauf hingewiesen, dass nach im tieferen Untergrund potenziell auslaugungs- und quellfähige Gesteine anstehen. Die Baugrundeigenschaften sind daher objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S: 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. August 2022

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1473)

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in Kraft getreten am 1. Juni 2022

Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2022, in Kraft getreten am 25.03.2022

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: August 2022

Anlage 3

Kriterien für die Vergabe von Gewerbe- und Industriegrundstücken (Stand 11.05.2023)

Kriterien für die Vergabe von Gewerbe- und Industriegrundstücken

(Stand 11.05.2023)

Um die lokale Wirtschaft in Vreden zu fördern, ist das erklärte Ziel der Stadt Vreden, den erforderlichen Bedarf an wettbewerbsfähigen Gewerbeflächen zu entwickeln und bereitzustellen. Zur langfristigen Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie zur Erhöhung der Steuer- und Kaufkraft in der Region sollen geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden, die nachhaltig und effizient für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Die Stadt Vreden verfügt über ein begrenztes Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen. Vor diesem Hintergrund sowie unter dem Aspekt von Klima- und Umweltschutz ist sorgsam und sparsam mit diesen Flächen umzugehen. Neben den ökonomischen und sozialen Kategorien ist somit die Betrachtung ökologischer Kriterien von Bedeutung.

Durch die Förderung einer nachhaltigen Nutzung von Ressourcen können Unternehmen dazu beitragen ihre Umweltbilanz zu verbessern. Auf diese Weise können sie nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Bewahrung der Umwelt leisten, sondern auch langfristige wirtschaftliche Vorteile erzielen, indem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien dienen insbesondere als Orientierungshilfe bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken und sind Grundlage der Beratungs- und Entscheidungsprozesse. Die Vergabekriterien stellen eine Unterstützung für eine flexible und unkomplizierte Entscheidungsfindung dar. Eine offene und unvoreingenommene Vergabepolitik gegenüber ansiedlungs- und expansionswilligen Unternehmen fördert zudem eine breite Branchenvielfalt und erhöht die ökonomische Resilienz der hiesigen Wirtschaft.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einzureichende Unterlagen:

1) Erläuterung des geplanten Bauvorhabens mit einem (skizzierten) Bebauungskonzept
2) Beschreibung der (geplanten) Geschäftstätigkeit
3) Angaben zu den Vergabekriterien

Kategorie	*Kriterium*	*Erläuterung*
Wirtschaftliche Entwicklung	Umsatzentwicklung	Umsätze der letzten 3 Jahre
	Umsatzprognose	Umsätze der nächsten 2 Jahre
	Gewerbesteuerentwicklung	Gewerbesteuerzahlungen der letzten 3 Jahre
Strukturpolitische Aspekte	Regionale Wirtschaftsstruktur	Förderung der wirtschaftlichen Resilienz durch Branchenvielfalt
	Art der Erweiterung/Ansiedlung	Erweiterung, Umsiedlung innerhalb der Stadt, Neugründung, Ansiedlung von außerhalb der Stadt
Arbeitsmarktpolitische Aspekte	Beschäftigungsentwicklung	VZÄ* der letzten 3 Jahre
	Beschäftigungsprognose	VZÄ* in den nächsten 2 Jahren
	Ausbildungsdichte	Anzahl Auszubildende
Gesellschaftspolitische Aspekte	Maßnahmen aus dem Bereich der Corporate Social Responsibility und Nachhaltige Mobilität	Soziales Engagement für Mitarbeitende und/oder Gesellschaft z.B. Verleihsysteme, Ladestationen für E-Bikes, E-Cars, Fahrradreparaturstation
Ökologische Aspekte	Nachhaltiges Flächenmanagement	z. B. Flächensparendes Bauen, Offenhalten von wenig frequentierten Flächen
	Erneuerbare Energien	z. B. Photovoltaik-Anlagen, Wärmespeicher, energetische Bauqualität
	Förderung der Biodiversität	z. B. Nutzung von Regenwasser, Schaffung eines naturnahen Gewässers, Eingrünung der Grundstücksgrenze, Anlage von Bäumen, Sträuchern, Blühstreifen und Blumenwiesen, Dach- und Fassadenbegrünung, Ansiedlung heimischer Arten)

**VZÄ = Vollzeitäquivalente (Summe der Vollzeitbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten, gewichtet mit ihrem tatsächlichen Arbeitszeitfaktor. Der Arbeitszeitfaktor gibt hierbei den Umfang der vereinbarten Arbeitszeit, bezogen auf die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten an)*

Anlage 4

Abstandsliste (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007)

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) [1)]
I	**1.500**	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

[1)] Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	**1.000**	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	**700**	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	**500**	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	**500**	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	**500**	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings-bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	**200**	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	**200**	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	**200**	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide-annahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	**100**	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)